

# **Beauftragung Übernahme der Aufgaben einer stellvertretenden Schulleitung und Vergütung**

**Beitrag von „Miss B“ vom 3. Februar 2025 19:48**

Ich kenne dazu nur das Landesbesoldungsgesetz NRW §59

(1) Werden einer Beamtin oder einem Beamten die Aufgaben eines Amtes der nächsthöheren oder einer höheren als der nächsthöheren Besoldungsgruppe vorübergehend vertretungsweise übertragen, wird ab dem 13. Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt, wenn zu diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des wahrgenommenen höherwertigen Amtes und die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes der nächsthöheren Besoldungsgruppe vorliegen.

[recht.nrw.de](http://recht.nrw.de)

Ich denke, das wird dann auch so auf Angestellte übertragen. Hast du kein Schreiben bekommen über die Vergütung und die dazugehörigen Grundlagen?